

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2020/KU/035
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 04.11.2020 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Boden- und Wasserverbandes "Obere Peene"		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	30.11.2020	Gemeindevertretung Kummerow

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des § 22 Abs.3 Ziff.11 KV M-V i.V.m. den §§ 1,2 und 6 KAG M-V wird die beigefügte Gebührenkalkulation für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen. Sie gilt weiter fort, wenn sich keine Veränderungen der ansatzfähigen Kosten ergeben.
2. Die beigefügte Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ wird gemäß § 5 KV M-V beschlossen

Sach- und Rechtslage:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ tagte am 04.11.2020. Es ist geplant, den allgemeinen Hebesatz für das Haushaltsjahr 2021 von derzeit 9,00 € auf 10,00 €/ Beitragseinheit zu erhöhen und für das Haushaltsjahr 2022 soll eine weitere Erhöhung auf 11,00 €/ Beitragseinheit erfolgen. Außerdem ist geplant, den Zuschlag für versiegelte Flächen von derzeit 300 v.H. auf 600 v.H. zu erhöhen.

In mehreren Beratungen legten Vertreter des Verbandes den Bürgermeistern dar, dass eine Erhöhung unumgänglich ist, um die laufenden Aufgaben erfüllen zu können. Insbesondere spielen hierbei erhöhte Unterhaltungsaufwendungen, z.B. bei verrohrten Gräben, aber auch Preissteigerungen bei Unterhaltungsaufwendungen eine wesentliche Rolle.

Der Wirtschaftsplan für 2021 liegt vor.

Die Erhöhung der Hebesätze und der veränderte Zuschlag für die versiegelten Flächen ziehen eine Gebührenneukalkulation mit entsprechender Änderung für die gemeindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nach sich.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
5.3.8.00.564200	47.800 €					
Einnahmen:						
5.3.8.00.432210	47300 €					

Anlagen:

Kalkulation

Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“

Gebührenvergleich Wasser- und Bodenverbandsgebiet "Obere Peene"

Nutzungsartengruppe	Gebühren 2020 €/ha	Gebühren 2021 €/ ha	Gebühren 2022 €/ ha	Steigerung auf ...% 2021-2020	Steigerung auf ...% 2022-2021
Waldfläche	8,01	8,97	9,82	112,0	109,5
Allgemeine Nutzung	15,66	17,47	19,17	111,6	109,7
Gebäude - u. Freiflächen	61,56	119,47	131,37	194,1	110,0
Abbau-/Brach-/Unland / Heide	8,01	8,97	9,82	112,0	109,5
Wasser	1,89	2,17	2,34	114,8	107,8
Ackerland	15,66	17,47	19,17	111,6	109,7
Grünland	15,66	17,47	19,17	111,6	109,7
Gartenland	15,66	17,47	19,17	111,6	109,7
Friedhof	15,66	17,47	19,17	111,6	109,7
Rohrleitungszuschlag	1,27	1,27	1,27	100,0	100,0

**Satzung der Gemeinde Kummerow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des
Wasser- und Bodenverbandes „ Obere Peene “ “**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl.M-V, S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S.338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M- V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVBl. M-V, S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kummerow vom 30.11.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Kummerow ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für die in den Gemarkungen Kummerow, Axelshof und Leuschentin liegenden Flurstücke gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen.
- (2) Der Verband nimmt entsprechend der §§ 62, 63, 65 und 66 des Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommerns (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBL. M- V, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBL. M- V, S. 221, 228), in Verbindung mit §§ 39, 40 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (3) Die Gemeinde Kummerow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührenggegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Kummerow nach § 1 Abs. 4 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährten. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG M-V die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Kummerow, die im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenverbandes „Obere Peene“ liegen.

- (2) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.
- (5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Gebühren 2021 €/ ha	Gebühren 2022 €/ ha
Waldfläche	8,97	9,82
Allgemeine Nutzung	17,47	19,17
Gebäude - u. Freiflächen	119,47	131,37
Abbau-/Brach-/Unland / Heide	8,97	9,82
Wasser	2,17	2,34
Ackerland	17,47	19,17
Grünland	17,47	19,17
Gartenland	17,47	19,17
Friedhof	17,47	19,17

Die Gebühr für den Rohrleitungszuschlag beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden 1,27 €.

- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsartengruppen auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsartengruppe die darauf nach Absatz 2 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

- (4) Die Zusammenfassung der Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Nutzungsartenerlass des Innenministeriums) zu den Nutzungsarten-
gruppen im Sinne dieser Satzung richtet sich nach den jeweiligen Zu- und Abschlägen
des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“.
- (5) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen
eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks
am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr wird
pro Hektar Vorteilsfläche für Deiche und Schöpfwerke nach den Ist- Kosten des Vor-
jahres und den geplanten Ausgaben für das laufende Jahr erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigen-
tümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist bzw. war.
Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungs-
berechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer,
Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte die Gebühr bis zum Ablauf des
Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten und kann im
Innenverhältnis von seinem Rechtsnachfolger einen anteiligen Ausgleich verlangen.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer
entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der
Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 5 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet,
alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu
machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Kummerow die
notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum
für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer
Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08
des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in
§ 3 Abs.2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben
oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Kummerow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen vom 23.01.2019 außer Kraft.

Kummerow, den

Ebeling
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Kummerow, den

Ebeling

Bürgermeister

- Siegel -